

Ehro Königl. Maj. in Boh-  
len zc. und Churf. Durchl.  
zu Sachsen zc.

# DISPOSITION.

Wie es im Fall Dero Absterbens  
mit der Vormundschaft / und Admini-  
stration Dero Churfürstenthums  
Sachsen und Lande gehalten  
werden soll.











Er Friedrich August/  
von Gottes Gnaden  
König in Pohlen/ Groß-Herkog  
in Litthauen/ Neussen/ Preussen/  
Mazovien/ Samognten/ Kny-  
vien / Volhinien / Podolien/  
Podlachien/ Lieffland/ Smolensko/ Severien und  
Schermitovien zc. Herkog zu Sachsen/ Jü-  
lich/ Cleve und Berg/ auch Engern und West-  
phalen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-  
Marschall und Thur-Fürst/ Landgraff in Thürin-  
gen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nie-  
der-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Befürste-  
ter Brass zu Henneberg/ Graff zu der Mark/  
Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein zc.  
Wirkunden hiermit und fügen Unseren Prælaten/  
Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft und  
Adel/ Ober-Preys-Haupt-und Ambt-Leutchen/  
Schössern / Verwaltthern / Bürgermeistern und  
Räthen der Städte/ Richtern und Schuldheissen/  
wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen/  
nebst Entbiethung Unsers Brusses/ geneigten Wil-  
lens und Gnade/ hiermit zu wissen: Als Wir mit  
Erlangung der Cron und Throns im Königreiche  
Pohlen zugleich die Fortsetzung der Waffen wider  
den



den Erb-Feind Christlichen Nahmens und Glau-  
bens / Uns auf die Schulter legen lassen / und bey  
itziger und künfftigen Expeditionen und Feld-Zü-  
gen gegen die Ottomannische Macht / Uns mehre-  
rer Gefahr unterworffen sehen / und sowohl daher /  
als auch sonst Uns Unserer Sterblichkeit / darneben  
aber auch des zarten Alters / darinnen Unsers Kö-  
nigl. Brinkens / Herzog Friedrichs Augusti  
zu Sachsen Lhd. stehen / und Unsers Chur-Für-  
stenthums zu Sachsen und anderer Unserer Lan-  
de Zustandes / weniger nicht der Verfassung Un-  
sers Chur-Hauses / und äußerlich der anscheinenden  
Conjuncturen sorgfältig erinnert / das Uns zu Ge-  
müthe gegangen / was Unsers in GOZ ruhenden  
älter Herrn Vaters / weiland Chur Fürsten  
Johann Georgen des Ersten zu Sachsen  
Gnaden und Lhd. Glorwürdigster Gedächtnis / bey  
dergleichen Vorfall und Gelegenheit gethan; Und  
sind dannenhero schlußig worden / gegen obgedachte  
Unsere getreue Landschafft Unser Gemüth und  
Meynung zu declariren / und zu eröffnen / wie es  
auf dem Fall / der in GOZES des Allmächtigen  
Händen stehet / und Uns nach seinem allerheilig-  
sten Rath und Willen begegnen kan / da Wir die-  
ses Zeitliche mit der Ewigkeit verwechselten / ehe  
und bevor hochgedachte Unsers Chur-Brinkens  
Lhd. Dero Chur-Mündigkeit erlangten / mit der  
Vormundschaft und Administration Unsers  
Chur-Fürstenthums und Lande gehalten werden  
solle; Allermassen denn nun sowohl die allge-  
meine / als auch besondere Sächsische güldene Bul-  
len /



len / und das darinnen begründete Primogenitur-  
Recht / obhochgedachten Chur- Fürstens Testa-  
ment und Compactaten / die Keyserlichen De-  
creta, Reichs- und Königliche Böhmische Beleihungen / und die darauff eingerichtete Landes- Huldigungen dem nechsten Agnaten Unseres Chur- Hauses / nach Unserer Linie Abgang / welchen der Grundgütige **W D Z** in Gnaden verhüten wolle / die Succession und Folge Unserer Lande transferiren und zueignen / und also auch solchem nach auff den Durchleuchtigen Fürsten / Unsern freundlich lieben Vetter / Herrn **Johann Georgen** / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Befürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herrn zu Ravenstein / 2c. die Legitimam Tutelam übertragen ; Also erklären Wir uns hiermit und Vermöge dieses offenen Anschlags / daß Wir oberwehnter Ihrer Ebd. sothane Vormundschaft und Administration gnädig gerne gönnen / und darwider weder durch Testament / noch in andere Wege nichts verändern / oder etwas dargegen thun und fürnehmen / noch andern solches zu thun gestatten / zugleich aber auch Unsere getreue Landschafft dahin verbunden haben wollen.

Thun demnach solches hiermit und begehren an dieselbe gnädigst / zweiffeln auch im geringsten  
X 3 nicht!



nicht / es werde und wolle Unsere getreue Land-  
schafft / auff obgedachten Fall / sich an niemand an-  
ders / als vorbesagte Ihre Lbd. / und wenn nach  
dem Willen **W D Z E S** dieselbe sodann nicht  
mehr am Leben / an den nächsten mündigen Fürsten  
der Fürstl. Weissenfelsischen Linie / nach der Primogenial-  
Ordnung / iedoch auff gleichmäßige Con-  
ditiones, gebührend halten / Dieselbe vor den  
Chur = Vormund und Administratoren Unserer  
gesamten Lande erkennen / ehren und respectiren /  
und demjenigen / was Wir von der Arth und Weise /  
wie sothane Vormundschaft und Administra-  
tion geführet werden solle / verordnet / und Uns  
Ihre Lbd. darüber Dero Fürstliche Reverfales  
herkommlich ausgestellt / unverbrüchlich und ge-  
treulich nachkommen / und also Unsere getreue  
Landschafft auch Ihres unterthänigsten Orths  
dasjenige gehorsamlich mit beytragen / was Unsern  
Königlichen Brinken / Chur = Fürstenthum / Land  
und Leuthen und einem ieden insonderheit zur Eh-  
re / Wohlfarth und Besten gereichet / und dadurch  
alle Widerwärtigkeit / Unheil und Schaden ver-  
hütet / und die Verfassung Unsers Chur = Hauses  
desto unanstoßlicher erhalten werden möchte.

Und ist Unser sorgfältiger Wille und Mei-  
nung / daß ieder von Unseren getreuen Land = Stän-  
den diesem allen gehorsamst nachleben / und sich  
dessen gegen Uns ieder insonderheit in Schrifften /  
welche zu Unsers Stadthalters Lbd. und geheimb-  
den Raths = Collegio einzuschicken sind / zuverlässig  
sig



sig unterthänigst erklären soll. Ubrkundlich  
mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vor-  
druckung Unsers Königlichen und Ehrfürst-  
lichen Secrets befestiget! So geben und geschehen  
zu Lemberg/ den 6. Octobris, Anno 1698.

**AUGUSTUS REX.**



**Wolff Dietrich von Reichlingen/**

**Wolff Heinrich Besnich.**



den Erb-Feind  
bens / Uns auf  
ikiger und künf  
gen gegen die E  
rer Gefahr unt  
als auch sonst  
aber auch des z  
nigl. Brinkens  
zu Sachsen Ebd  
stenthums zu  
de Zustandes /  
fers Chur-Haup  
Conjuncturen  
müthe gegangen  
den älter Herrn  
Johann B  
Gnaden und Ebd  
dergleichen Vor  
sind dannenhero  
Unsere getreue  
Meynung zu d  
auf dem Fall / de  
Händen stehet /  
sten Rath und  
ses Zeitliche mi  
und bevor hochg  
Ebd. Dero Ch  
Vormundschaft  
Chur = Fürstenthums und Lande gehalten werden  
solle; Allermassen denn nun sowohl die allge  
meine / als auch besondere Sächsische güldene Bul  
len /



und Glau  
en / und bey  
id Feld = Zü  
Uns mehre  
wohl daher  
darneben  
Unsers Kö  
Augusti  
hur = Für  
erer Lan  
assung Un  
scheinenden  
Uns zu Ge  
Z ruhen  
ur Fürsten  
Sachsen  
ichtnis / bey  
han; Und  
obgedachte  
müth und  
ten / wie es  
mächtigen  
allerheilig  
Wir die  
selten / ehe  
Brinkens  
mit der  
Unsers

